



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Mai 2014  
(OR. en)**

**8906/14**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2014/0058 (NLE)**

---

---

**UD 121  
MED 27**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.:            **BESCHLUSS DES RATES** über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzt wurde, zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf den Antrag der Republik Moldau, Vertragspartei jenes Übereinkommens zu werden

---

**BESCHLUSS Nr. .../2014/EU DES RATES**

**vom ...**

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss,  
der mit dem Regionalen Übereinkommen  
über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzt wurde,  
zu vertretenden Standpunkt in Bezug  
auf den Antrag der Republik Moldau,  
Vertragspartei jenes Übereinkommens zu werden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln<sup>1</sup>,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden "Übereinkommen") trat am 1. Dezember 2012 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens können Drittländer Vertragspartei des Übereinkommens werden, sofern zwischen dem Bewerberland oder -gebiet und mindestens einer Vertragspartei ein Freihandelsabkommen mit Präferenzursprungsregeln geschlossen wurde.
- (3) Am 17. Juli 2013 hat die Republik Moldau dem Verwahrer des Übereinkommens einen schriftlichen Antrag auf Beitritt zu dem Abkommen vorgelegt.
- (4) Die Republik Moldau ist Mitglied des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens zwischen Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Moldau, Montenegro, Serbien und dem Kosovo<sup>1</sup>. Da folglich zwischen der Republik Moldau und sechs Vertragsparteien des Übereinkommens ein Freihandelsabkommen besteht, erfüllt sie die Voraussetzung nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens, um Vertragspartei zu werden.

---

<sup>1</sup> Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

- (5) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens beschließt der Gemischte Ausschuss Einladungen an Drittländer, dem Übereinkommen beizutreten.
- (6) Der Standpunkt der Union im Gemischten Ausschuss sollte darin bestehen, für eine Einladung an die Republik Moldau, dem Übereinkommen beizutreten, zu stimmen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzt wurde, hinsichtlich des Antrags der Republik Moldau, Vertragspartei jenes Übereinkommens zu werden, zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Die Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss können geringfügigen Änderungen am Entwurf des Beschlusses ohne weiteren Beschluss des Rates zustimmen.

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

ENTWURF

**BESCHLUSS NR. 1**  
**DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES DES REGIONALEN ÜBEREINKOMMENS**  
**ÜBER PAN-EUROPA-MITTELMEER-PRÄFERENZURSPRUNGSREGELN**

vom ...

**in Bezug auf den Antrag der Republik Moldau, Vertragspartei des Regionalen  
Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln zu werden**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-  
Präferenzursprungsregeln<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 Absatz 1 des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden "Übereinkommen") können Drittländer Vertragspartei des Übereinkommens werden, sofern zwischen dem Bewerberland oder -gebiet und mindestens einer Vertragspartei des Übereinkommens ein Freihandelsabkommen mit Präferenzursprungsregeln geschlossen wurde.
- (2) Am 17. Juli 2013 hat die Republik Moldau dem Verwahrer des Übereinkommens einen schriftlichen Antrag auf Beitritt zu dem Übereinkommen vorgelegt.
- (3) Die Republik Moldau ist Mitglied des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens zwischen Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Moldau, Montenegro, Serbien und dem Kosovo<sup>1</sup>. Da folglich zwischen der Republik Moldau und sechs Vertragsparteien des Übereinkommens ein Freihandelsabkommen besteht, erfüllt sie die Voraussetzung nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens, um Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.
- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens beschließt der Gemischte Ausschuss über Einladungen an Drittländer, dem Übereinkommen beizutreten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

*Artikel 1*

Die Republik Moldau wird eingeladen, dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln beizutreten.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Gemischten Ausschusses*

*Der Vorsitzende*

---